

Straßburg, den 30. September 2016

**Mgr. Bc. Jana Férovà**  
Ředitelka školy  
Středni škola lodni dopravy a technických  
Řemesel Děčín  
Dělnická 15  
405 02 Děčín VI  
République Tchèque

**Betrifft: Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigung zum Matrosen  
unterzeichnet am 14. Dezember 2014 / Information für die nationalen Behörden**

Sehr geehrte Frau Férovà,

Seit der Unterzeichnung der beiden Verwaltungsvereinbarungen mit den Behörden der Tschechischen Republik und Rumäniens sind die durch Berufsausbildung erworbenen Befähigungen zum Matrosen seit dem 1. Dezember 2015 unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- für die Schule von Děčín (Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk): Die Befähigung zum Matrosen wurde durch eine Berufsausbildung erworben,  
1 – die im September 2014 oder später begonnen worden ist  
oder  
die von September 2009 bis August 2014 begonnen worden ist, wenn mindestens eine Fahrzeit von 180 Tagen absolviert wurde;  
2 – und durch das Abschlussprüfungszeugnis und den Lehrbrief bescheinigt wurde.
- für die Schule CERONAV (Rumänisches Maritimes Schulungszentrum): Die Befähigung zum Matrosen wurde durch eine Berufsausbildung erworben,  
1 – die im Januar 2015 oder später begonnen worden ist;  
2 – und Personen betrifft, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Um auf dem Rhein tätig zu werden, müssen sich die Absolventen dieser Schulen, deren Abschlüsse künftig anerkannt sind, im Vorfeld an die jeweils zuständigen nationalen Behörden wenden. In Sinne des Artikels 5 der Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher liegt es in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden, in dem von der ZKR anerkannten Schifferdienstbuch zu vermerken, dass die Befähigung „gemäß § 3.02 Nummer 3 Buchstabe a RheinSchPersV anerkannt“ ist.

Es obliegt demzufolge den nationalen Behörden, die Korrektheit der Befähigungsbescheinigungen und -zeugnisse zu überprüfen.

Daher ist es nicht notwendig, dass der Matrose die Zeugnisse für den Abschluss der gemäß einer Verwaltungsvereinbarung anerkannten Berufsausbildung vorlegt. Im Falle einer Kontrolle sind die Eintragungen im Schifferdienstbuch maßgebend. Der Matrose muss ein anerkanntes Schifferdienstbuch vorlegen, das der Verwaltungsvereinbarung entsprechende Eintragungen enthält.

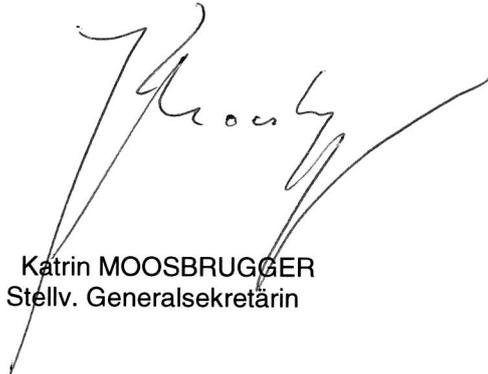
Im Zweifelsfall kann die zuständige Rheinschiffahrtsbehörde bei der zuständigen Behörde des Drittstaates zusätzliche Informationen einfordern.

Die Kontaktdaten finden sich in Anlage A5 der RheinSchPersV oder können auf der Website [www.inland-navigation.org](http://www.inland-navigation.org) unter „legal framework“ / competent authorities abgerufen werden.

Die Verwaltungsvereinbarungen können hier abgerufen werden:  
<http://ccr-zkr.org/13020300-de.html> unter „Übereinkünfte und Verwaltungsvereinbarungen zur institutionellen Zusammenarbeit“.

Die Delegationen werden gebeten, diese Informationen an die zuständigen nationalen Behörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Katrin MOOSBRUGGER  
Stellv. Generalsekretärin



Kopie: Herr Dabrowski